



Monitoring Report Nr. 6 Strafverfahren gegen Onesphore R.

10./11. Verhandlungstag/ 22. und 29. März 2011

Leitung und Koordination: Prof. Dr. Christoph Safferling, Philipp Graebke, Florian Hansen, Sascha Hörmann, Nils Schmeltzer

I. Zusammenfassung

In dieser Woche wurden vier in Ruanda geborene Zeugen vor Gericht gehört. Zwei dieser Zeugen waren zur Tatzeit in Ruanda und gaben einen Einblick über die Erfahrungen, die sie in diesen Krisenzeiten machten. Die anderen beiden Zeugen gaben an, den Angeklagten persönlich zu kennen und berichteten Näheres zu seiner Person. Zum Teil waren die Zeugenaussagen auch aufgrund sprachlicher Probleme akustisch und inhaltlich nur schwer zu verstehen.

II. Materiellrechtliche und prozessuale Erörterungen

1. Aussage des Zeugen Z08 über die Situation in Ruanda und Kongo zwischen 1990 und 1998

Der erste Zeuge dieser Woche war ein in Deutschland lebender Student, der zu seinen Erlebnissen zwischen 1990 und 1998 berichten sollte. Er gab an, dass er zwar viele Freunde in dieser Zeit verloren hätte, jedoch keine genauen Angaben dazu machen könne, wie sie gestorben seien. Er habe jedoch gehört, dass auch Bürgermeister in den Massakern involviert gewesen wären und nannte ein Beispiel, bei dem ein Bürgermeister Kämpfer trainiert haben soll. Auf entsprechende Nachfrage des Vorsitzenden Richters *Sagebiel* gab Z08 an, er hätte Flüchtlingsströme, die aus dem Norden kamen, gesehen. Diese Flüchtlinge hätten auf dem Weg nach Süden in Dörfern gearbeitet und unter ihnen wären auch Menschen gewesen, die man im Zusammenhang der Massaker als Täter bezeichnen könne.

2. Aussage des Zeugen Z09 über die Zeit der Unruhen in Ruanda und seine Flucht

Der Zeuge Z09 stellte zu Beginn seiner Befragung klar, dass er den Angeklagten nicht kenne. Aus diesem Grund drehte sich seine Befragung um das, was er ab 1990 in Ruanda erlebt hatte. Der Zeuge war, nachdem er eine ihm nahe stehende Person bei dem Absturz der Präsidentenmaschine im Jahr 1994¹ verloren hatte, aus Ruanda geflohen.

Über seine Flucht berichtete der Zeuge auf Nachfrage von Herrn *Sagebiel*, dass er sich zunächst versteckt hätte, da bereits Teile seiner Familie von Hutu Zivilisten mit Macheten getötet worden wären. Auch dieser Zeuge gab im Folgenden an, dass er später in einem Flüchtlingslager gehört hätte, ein näher bestimmter Bürgermeister sei Anstifter von Tötungen gewesen und allgemein wären die Bürgermeister in der Position gewesen, ihre Gemeinde zu befehlen.

3. Aussage von Z10 zu seinem Wissen über der Angeklagten

Zum Auftakt des 11. Prozesstages wurde Z10 zu seinem Wissen über den Angeklagten befragt. Hierbei gab das ehemalige Mitglied der MRND² an, er wäre dem Angeklagten R. nie persönlich begegnet. Er habe jedoch von einem Familienmitglied Informationen über R. erhalten. Er selber hätte den Angeklagten auch einmal angerufen und ihm eine E-Mail geschickt. Neben dem Kontakt durch sein Familienmitglied habe Z10 auch in einem Internetforum Informationen über R. und die Situation in Ruanda gefunden. Dort habe er auch gelesen, dass R. zur Tatzeit der ihm vorgeworfenen Massaker nicht in Ruanda vor Ort gewesen sein soll. Dies hätte ein Journalist in das Forum geschrieben, Z10 konnte sich jedoch nicht erinnern, wer dieser Journalist war.

Auf die Nachfrage, ob der Zeuge selber Personen aus Muvumba³ kenne, antwortete dieser, dass er zwar solche Personen kenne, diese aber nicht ohne deren Einverständnis nennen möchte. Hierauf hin drohte der Vorsitzende dem Zeugen wegen Aussageverweigerung mit Ordnungshaft, wenn er die Namen dieser weiteren Zeugen dem Gericht nicht mitteilte. Daraufhin antwortete Z10, dass er tatsächlich alle Namen von potentiellen Zeugen an das BKA weitergegeben hätte.

Auf weitere Nachfragen, ob Familienangehörige des Zeugen in Haft säßen oder getötet wurden gab dieser an, dass beides der Fall sei und dass dies zum Teil in der Beteiligung an den Massenverbrechen begründet wäre.

4. Aussage von Z11 über die Person des Angeklagten

Im Rahmen der Feststellungen zur Person von Z11 gab dieser an, unter anderem im Jahre 1990 nach Ruanda gereist zu sein. Hierbei habe er jedoch keine Notiz von den Unruhen genommen. Von diesen hätte er nur durch Telefonate mit Familienangehörigen in Ruanda erfahren. Weiterhin gab der Zeuge an, zwar nicht in Ruanda politisch aktiv gewesen, jedoch in Deutschland der RDR beigetreten zu sein.

¹ Vgl. Monitoring Report Nr. 2, S. 3; Aussage des Sachverständigen Dr. Hankel, d) 1994.

² „Mouvement républicain national pour la démocratie et le développement“

³ Vgl. Monitoring Report Nr. 1, S. 1, 1. Anklagesatz.

Die Frage des Vorsitzenden Richters, ob Ruanda ein Rechtsstaat sei, verneinte der Zeuge und begründete dies damit, dass persönliche Freiheitsrechte dort nicht gewährleistet seien. Weiterhin erläuterte Z11 wie und unter welchen Umständen er R. kennengelernt habe und bestätigte auch, dass dieser der Bürgermeister der Gemeinde Muvumba gewesen sei.

Im weiteren Verlauf zählte der Zeuge die Aufgaben eines Bürgermeisters in Ruanda auf.⁴ Der Bürgermeister werde vom Staatspräsidenten ernannt, er leite eine Gemeinde und verfüge über einen Gemeinderat (*Conseillers*), der von den Bürgern gewählt werde. Der Bürgermeister habe als Amtsperson eine gewisse Macht. Z11 gab ferner an, R. habe auch im Rahmen seiner Ämter 1992 an Friedensverhandlungen teilgenommen.

Nachdem der Zeuge auf entsprechende Frage des GBA zugab mit dem Angeklagten befreundet zu sein, wollte der Vorsitzende Richter nun wissen, ob die RDR⁵ und die RPF⁶ miteinander verbunden wären. Dies jedoch verneinte Z11 mit der Begründung, dass die RDR eine politische Organisation, die RPF hingegen eine militärische Organisation sei.

Die Nachfrage des Nebenklagevertreters, ob R. Mitglied der *MRND* gewesen wäre, bejahte der Zeuge und vermerkte, dass bis 1990 jeder Mitglied dieser Partei gewesen sei. Er wisse jedoch nichts über die Funktion und Stellung von R. in dieser Partei.

Sodann übernahm die Verteidigerin das Wort und fragte, wie die Situation in den Flüchtlingslagern in Ruanda gewesen sei.⁷ Darauf antwortete Z11, dass es um das reine Überleben ginge, dass es Hilfspakete durch das Rote Kreuz gegeben habe und Menschen das Risiko auf sich genommen hätten, auf Feldern nach Nahrung zu suchen. Dabei seien einige Flüchtlinge durch Minen ums Leben gekommen, es sei ihm aber unangenehm darüber zu reden.

Anschließend verlas die Verteidigung eine Informationsbroschüre der *RDR*. Den darin aufgeführten Punkten sollte der Zeuge entweder zustimmen oder widersprechen. Diese enthielten die folgenden Ziele und Ideen der *RDR*: keine Diskriminierung, Demokratie, Freiheiten, Sicherheit, Gleichberechtigung der Ethnien. Einen Punkt wollte die Verteidigerin nicht vorlesen, worauf der Vorsitzende Richter darauf bestand, dass auch dieser Teil vorgetragen werden müsse. Hierbei ging es darum, dass die *RDR* selbst durch politische Gegner bekämpft werde. Der Zeuge bestätigte alle Ziele und Grundsätze der *RDR*.

III. Trial Management

1. Verhandlungsführung durch das Gericht

Die Frage der Verteidigung, ob Z 11 näheres zu während seiner Aussage erwähnten Personen herausfinden könne, kommentierte der Senat damit, dass die Verteidigung sie nicht mit „*sinnlosem Material zuschütten*“ solle. Ein anderer Zeuge reagierte auf die Fragen zum Schicksal seiner Familienangehörigen während der Massaker emotional, woraufhin dessen weitere Befragung kurz gestaltet wurde.

2. Öffentlichkeit

Das Interesse der Öffentlichkeit war gering. Den größten Teil der Zuschauer bildeten Privatpersonen, welche offensichtlich den Angeklagten kannten und nach der Verhandlung die Möglichkeit bekamen, unter Aufsicht ein kurzes Gespräch mit ihm zu führen. Außerdem war ein Vertreter der überregionalen Presse vor Ort. Insgesamt waren pro Prozesstag, exklusive dem Monitoring-Team durchschnittlich zehn Personen anwesend.

3. Organisatorisches

Zu den bereits bekannten Problemen mit den Mikrofonen kam in dieser Woche erschwerend hinzu, dass die Zeugen zum Teil nur schlecht deutsch sprachen. Das Gericht reagierte auf diese Probleme indem die Fragen von der Richterbank möglichst einfach formuliert wurden.

4. Verhandlungsbeginn und -ende, Verhandlungsdauer

Datum	Tag	Beginn	Unterbrechungen	Ende	Verhandlungsdauer
22.3.2011	10	10:02	10:38 – 12:39	13:26	3h 24 Min
29.3.2011	11	10:05	10:55 - 11:00 11:20 – 12:30 13:50 – 14:00	14:20	2h 45 Min
Insgesamt:	11				30h 17 Min

Sebastian Schröder, Kristine Avram, Zohra Hadjizada, Lucas Staszewski, Mara Antonenscu;
Salih Kar, Jana Eschborn, Gamze Kör, Shinwar Qaderi

⁴ Vgl. Monitoring Report Nr. 2, S. 4; Aussage des Sachverständigen Dr. Hankel, e) Die Rolle der Bürgermeister.

⁵ „*Rassemblement Republicain pour la Démocratie au Rwanda*“.

⁶ *Rwandan Patriotic Front*.

⁷ Vgl. Monitoring Report Nr. 3, S. 1; Aussage des Sachverständigen Dr. Hankel, a. Vortrag Völkermord in Ruanda 1994.